Anlage 2: Erhaltungsziele (für die Darstellung im Internetauftritt des Landes)

VSG-Nr.	FFH-Name, ggf. Teilgebiet	zuständige UNB
48	Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg	Braunschweig

Anmerkung: Der Planungsraum, auf den sich die nachfolgenden Erhaltungsziele beziehen, umfasst lediglich den Gebietsteil innerhalb der Grenzen der Stadt Braunschweig abzüglich der Flächen der Niedersächsischen Landesforsten.

1 Mindestanforderungen für einen günstigen Erhaltungszustand (verpflichtende Ziele)

Vor dem Hintergrund der Anforderungen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 lassen sich die nachfolgenden Mindestanforderungen für die im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des Planungsraumes vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I und der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie ableiten. Gleiches gilt auch für die wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes (vergleiche Schnitter et al. 2006, v. Drachenfels 2015, NLWKN 2011, NMU 2015, BFN & BLAK 2017, NMELV & NMU 2018).

Erhaltungsziel für die maßgeblichen Bestandteile der beiden Natura 2000-Gebiete ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Dies erfolgt in Hinblick auf die FFH-Lebensraumtypen und Arten durch den Schutz und die Entwicklung von strukturreichen Eichen-Hainbuchenmischwäldern, aber auch Buchenwäldern, mit standortgerechten autochthonen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und vielgestaltigen Waldrändern, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen und natürlich entstandenen kleinen Lichtungen. Insbesondere für den Kammmolch ist zusätzlich die Erhaltung der Stillgewässer in Verbindung mit einer strukturreichen Umgebung mit geeigneten Landhabitaten relevant. Für die wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes erfolgt die Erhaltung oder Wiederherstellung stabiler, langfristig selbsttragener Populationen insbesondere auch durch den Schutz und die Entwicklung der geeigneten Lebensräume, also strukturreicher Eichen-Hainbuchenmischwälder und Buchenwälder sowie eingelagerten Offenflächen und Gewässern.

EU-Vogelschutzgebiet

Die Anzahl erforderlicher Habitatbäume und Totholzbäume wird im Regelfall nach NMU (2015) sowie NMELV & NMU (2018) geregelt. Danach sind pro Hektar drei Habitatbäume und zwei Totholzbäume für einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen 9110 und 9160 im FFH-Gebiet sowie wegen der Habitatfunktion für Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzspecht im EU-Vogelschutzgebiet zu entwickeln oder zu erhalten. Gemäß Anschreiben des Umwelt- (MU) und des Landwirtschaftsministeriums (ML) zum Leitfaden Wald vom 19.2.2018 "kann die Erhaltung tatsächlicher Habitatbäume auch über die geforderte Mindestzahl hinaus nach Artenschutzrecht im Ausnahmefall gerechtfertigt sein", sofern ein "naturschutzfachlicher Hintergrund" dafür vorliegt. Eine sachgerechte naturschutzfachliche Begründung sollte somit aus Sicht von MU und ML bei Abweichungen vorliegen. Laut LÖWE-Erlass sollen bereits im ganz "normalen", also nicht Natura 2000-Wald, "in älteren Beständen (...) durchschnittlich mindestens 5 Habitatbäume pro ha vorhanden sein und in die nächste Waldgeneration überführt werden". Im vorliegenden Fall sieht die Vogelschutzwarte fachlich nachvollziehbar eine naturschutzfachliche Begründung für über die Erlassvorgaben hinausgehende Anforderungen bezogen auf das Bearbeitungsgebiet im überlagernden Vorkommen von gleich allen drei Spechtarten, die im Erlass genannt werden (Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzspecht) und der Tatsache, dass sich deren Ansprüche an Totholz und Habitatbäumen überschneiden. Darüber hinaus ist der Planungsraum Bestandteil eines der beiden wichtigsten landesweiten Vorkommensschwerpunkte des Mittelspechtes, der dort auch im bundesweiten und europäischen Vergleich sehr hohe Dichten aufweist (vergleiche GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014). Vor diesem Hintergrund werden für den Planungsraum mindestens fünf Habitatbäume und zwei Totholzbäume pro Hektar als geboten eingestuft.

VSG-N	r
48	

FFH-Name, ggf. Teilgebiet Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg

zuständige UNB Braunschweig

Erhaltungsziele

Angesichts der sehr hohen Bedeutung des Planungsraumes für die Spechtarten Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzspecht und deren Habitatansprüche an einen hohen Altholzanteil (siehe NLWKN 2011) wird bei Holzeinschlag und Pflege das Belassen oder Entwickeln eines Altholzanteiles von mindesten 20 % gemäß NMELV & NMU (2018) auf 35 % erhöht.

Die Erhaltungsziele für den im Planungsraum gelegenen Teil des EU-Vogelschutzgebietes umfassen unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen mindestens die folgenden Parameter für die maßgeblichen Bestandteile.

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der wertbestimmenden und sonstiger signifikanter Vogelarten als maßgeblicher Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes:

Mittelspecht (Dendrocopos medius)

Auf 237,11 ha Erhalt von Eichen-Hainbuchenwäldern und sonstigen Lichtwäldern als Brut- und Nahrungshabitat mit folgenden Qualitäten:

- Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteiles von mindestens 35 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümers,
- je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens fünf lebende Altholzbäume, bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen.
- je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen,
- Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- Erhöhung des Eichenwaldanteiles vor allem durch Neubegründung sowie auch soweit möglich mittels Naturverjügung,
- Erhalt und Wiederherstellung unter anderem von reich strukturierten alten Laub-, Misch- und Uraltwäldern,
- Schutz und Förderung von Habitatbaumgruppen, Höhlenbäumen und Höhlenzentren vor allem in Alt- und Uralteichenbeständen,
- Erhalt von geeigneten Habitatelementen gleichfalls in Buchenwäldern, insofern im räumlichen Zusammenhang Vorkommen der Art vorhanden sind,
- Sicherung und Entwicklung von zumindest 30 ha großen alten Eichenbeständen beziehungsweise (Eichen)Laubmischwäldern mit Altholzbeständen (beispielsweise Esche, Linde, Erle, Ahorn) innerhalb eines Vorkommens.
- Förderung des Verbundes beziehungsweise der Vernetzung zum Beispiel durch die Entwicklung entsprechender Ausbreitungskorridore,
- Verzicht auf Kahlschläge (Beschränkung auf Lochhiebe bis 0,5 ha Größe) sowie die Isolierung geeigneter Waldbestände.

Zur Zielerreichung dienen die Maßnahmen AW05 bis AW10.

	, 55	zuständige UNB Braunschweig

Schwarzspecht (Dryocopus martius)

Auf 20,21 ha Erhalt und auf 6,00 ha Entwicklung von Buchenwäldern als Brut- und Nahrungshabitat mit folgenden Qualitäten:

- Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteiles von mindestens 35 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
- je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens fünf lebende Altholzbäume, bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen,
- je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen,
- Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- Erhalt und Förderung strukturreicher strukturreicher Laub- (Buchen-) und Mischwälder einschließlich Lichtungen und Schneisen in enger räumlicher Vernetzung,
- Sicherung vorhandener Höhlenbäume und -baumgruppen,
- Erhalt und Entwicklung von Alt- und Totholzinseln im Mittel mit je mindestens fünf Habitatbäume pro Hektar älterer Bestände als Netz über den Waldbestand verteilt,
- Sicherung von Totholz und Baumstubben als Nahrungshabitat,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen in Form von lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen),

Zur Zielerreichung dienen die Maßnahmen AE01 sowie AW01 bis AW04.

Grauspecht (Picus canus)

Auf 237,11 ha Erhalt von Eichen-Hainbuchenwäldern und sonstigen Lichtwäldern sowie auf 20,21 ha Erhalt und auf 6,00 ha Entwicklung von Buchenwäldern als Brut- und Nahrungshabitat sowie von 0,63 ha Niederwäldern und 13,98 ha Extensivgrünland als Nahrungshabitat mit folgenden Qualitäten:

- Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteiles von mindestens 35 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
- je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens fünf lebende Altholzbäume, bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen.
- je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen,

VSG-Nr.	FFH-Name, ggf. Teilgebiet	zuständige UNB
48	Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg	Braunschweig

- Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- Erhalt und Förderung eines Netzes von alten, reich strukturierten Laubwäldern auf großer Fläche mit integrierten Freiflächen, Lichtungen, Blößen und Lücken innerhalb der Bestände und hohem inneren und äußeren Grenzlinienanteil,
- Sicherung und Entwicklung unter anderem von vielschichtigen Uraltwäldern sowie Naturwäldern,
- Erhalt und Wiederherstellung von Wäldern mit hohem Laubholzanteil,
- Schutz von Höhlenbäumen und Höhlenzentren,
- Sicherung und Förderung des Totholzangeboten (Einzelbäume sowie Areale und Habitatbaumgruppen),
- Erhalt von unbefestigte Wege innerhalb von Waldbeständen,
- Erhalt reich strukturierter insektenreicher Grünlandflächen.

Zur Zielerreichung dienen die Maßnahmen AE01 sowie AW01 bis AW11 und AW13.

Rotmilan (Milvus milvus)

Auf 237,11 ha Erhalt von Eichen-Hainbuchenwäldern und sonstigen Lichtwäldern sowie auf 20,21 ha Erhalt von Buchenwäldern als Bruthabitat sowie von 13,98 ha Extensivgrünland als Nahrungshabitat mit folgenden Qualitäten:

- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen,
- Erhalt und Wiederherstellung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks aus Wiesen, Äckern, Brachen, Hecken und Saumbiotopen und damit einhergehend der Nahrungstiere (vor allem Kleinsäuger),
- Sicherung von traditionellen Horstbäumen (keine direkte Inanspruchnahme, Gebietsberuhigung während der Brutzeit, Besucherlenkung zur Beruhigung des Umfeldes, Aufklärung betroffener Nutzergruppen),
- Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- Eindämmung beziehungsweise Ahndung illegaler Tötungen.

Zur Zielerreichung dienen die Maßnahmen AW01 bis AW10 und AW13.

Wespenbussard (Pernis apivorus)

Auf 237,11 ha Erhalt von Eichen-Hainbuchenwäldern und sonstigen Lichtwäldern als Bruthabitat sowie von 13,98 ha Extensivgrünland als Nahrungshabitat mit folgenden Qualitäten:

- Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteiles von mindestens 35 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
- Sicherung von traditionellen Horstbäumen (keine direkte Inanspruchnahme, Gebietsberuhigung während der Brutzeit, Besucherlenkung zur Beruhigung des Umfeldes),
- Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen,
- Sicherung und F\u00f6rderung von Nahrungshabitaten in r\u00e4umlichem Verbund mit Bruthabitaten,

VSG-Nr.	FFH-Name, ggf. Teilgebiet	zuständige UNB
48	Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg	Braunschweig

- Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- Eindämmung beziehungsweise Ahndung illegaler Tötungen.

Zur Zielerreichung dienen die Maßnahmen AW05 bis AW10 und AW13.

Rohrweihe (Circus aeruginosus)¹

Auf 1,16 ha Erhalt von Röhrichten als Bruthabitat sowie von 13,98 ha Extensivgrünland als Nahrungshabitat mit folgenden Qualitäten:

- Erhalt und Entwicklung von offenen, naturnahen Oberflächengewässern mit großflächigen Röhrichten, Verlandungs- und auch Schwimmblattzonen.
- Erhalt und Entwicklung auch kleinflächigerer Feuchtbiotope mit Röhrichtbeständen innerhalb von intensiv genutzten Kulturlandschaften.
- Sicherung und F\u00f6rderung von st\u00f6rungsfreien Brutpl\u00e4tzen,
- Erhalt und Entwicklung von vielfältigen Nahrungshabitaten und ausreichend Nahrungstieren (Nager, Wasserund Wiesenvögel, Amphibien).

Zur Zielerreichung dienen die Maßnahmen AW13 und AW16.

Für die nicht vom NLWKN (2017) als wertbestimmend eingestuften und nicht in der Schutzgebietsverordnung zum Erhaltungsziel bestimmten Vogelarten, die aber im Standarddatenbogen verzeichnet sind, lassen sich folgende Erhaltungsziele formulieren:

Eisvogel (Alcedo atthis)

Auf 257,09 ha Erhalt von Wurzeltellern als Bruthabitat in den Wäldern.

Zur Zielerreichung dienen die Maßnahmen AE01 sowie AW01 bis AW10.

Baumfalke (Falco subbuteo)

Auf 32,75 ha Erhalt von Eichen-Hainbuchenwäldern und sonstigen Lichtwäldern mit strukturreichen Waldaußenrändern als Bruthabitat sowie von 13,98 ha Extensivgrünland und 1,16 ha Röhrichten mit mehreren Kleingewässern als Nahrungshabitat.

Zur Zielerreichung dienen die Maßnahmen AW09, AW10, AW13 und AW16.

Wendehals (Jynx torquilla)

¹ Nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz handelt es sich nicht um ein signifikantes Vorkommen. Da die Rohrweihe aber Erhaltungsziel gemäß Schutzgebietsverordnung ist, wird diese Art an dieser Stelle trotzdem behandelt.

VSG-Nr.	FFH-Name, ggf. Teilgebiet	zuständige UNB
48	Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg	Braunschweig
	Erhaltungsziele	

Auf 32,75 ha Erhalt von Eichen-Hainbuchenwäldern und sonstigen Lichtwäldern mit strukturreichen Waldaußenrändern als Bruthabitat sowie von 13,98 ha Extensivgrünland als Nahrungshabitat.

Zur Zielerreichung dienen die Maßnahmen AW09, AW10 und AW13.

Neuntöter (Lanius collurio)

Auf 34,28 ha Erhalt von Buchenwäldern sowie Eichen-Hainbuchenwäldern und sonstigen Lichtwäldern mit strukturreichen Waldaußenrändern als Bruthabitat sowie von 13,98 ha Extensivgrünland als Nahrungshabitat.

Zur Zielerreichung dienen die Maßnahmen AW03, AW04, AW09, AW10 und AW13.

Nachtigall (Luscinia megarhynchos)

Auf 32,75 ha Erhalt von Eichen-Hainbuchenwäldern und sonstigen Lichtwäldern mit strukturreichen Waldaußenrändern als Brut- und Nahrungshabitat.

Zur Zielerreichung dienen die Maßnahmen AW09 und AW10.

Pirol (Oriolus oriolus)

Auf 32,75 ha Erhalt von Eichen-Hainbuchenwäldern und sonstigen Lichtwäldern mit strukturreichen Waldaußenrändern als Brut- und Nahrungshabitat.

Zur Zielerreichung dienen die Maßnahmen AW09 und AW10 im Managementplan.